

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 06. Dezember 2021 zur Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und 3, § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 16, § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 20. Dezember 2021 gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) für das Gebiet des Landkreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 06.12.2021 zur Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen wird unter Abänderung der Ziffer 9 Satz 1 bis einschließlich 09.01.2022 verlängert. Ziff. 9 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.12.2021 in Kraft.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Begründung

Die Anordnung nach Ziffer 1 stützt sich auf § 28 Abs. 1 und 3, § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 16, § 33 Nr. 1 und 2 IfSG, § 20 Abs. 1 CoronaVO.

Der Landkreis Tuttlingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW, § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz sachlich und örtlich zuständig.

In Baden-Württemberg gilt ab 10. Januar 2022 eine Testpflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Hintergrund ist die neu auftretende Omikron-Variante, deren Gefährlichkeit für Kinder wissenschaftlich abschließend noch nicht geklärt ist. Im Landkreis Tuttlingen wurde bereits mit der Allgemeinverfügung vom 6. Dezember 2021 eine entsprechende Testpflicht eingeführt. Da im Landkreis Tuttlingen unabhängig von den Schulferien die Kindertageseinrichtungen bereits in der ersten Januarwoche ihren Betrieb aufnehmen bzw. Kinder in der Tagespflege betreut werden, ist es zur Bekämpfung der Pandemie und zur Gewährleistung eines effektiven Gesundheitsschutzes, insbesondere auch für die Kinder, erforderlich, die derzeitige Allgemeinverfügung vom 6. Dezember 2021 zur Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 9. Januar 2022 zu verlängern.

Da die Testpflicht seitens des Landes angesichts der neu auftretenden Omikron-Variante erlassen wird, gilt die Testpflicht unabhängig von der Alarmstufe II. Deswegen war Ziffer 9 Satz 2 aufzuheben.

Ergänzend wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 6. Dezember 2021 zur Anordnung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen, abrufbar unter https://www.landkreis-tuttlingen.de/media/custom/2527_3171_1.PDF?1638891178, verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Tuttlingen, den 20. Dezember 2021



Stefan Bär
Landrat